



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/883
12. Februar 2009

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

750. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 750, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 883
VERLÄNGERUNG VON StR-BESCHLUSS Nr. 861
VOM 19. AUGUST 2008**

Der Ständige Rat beschließt,

seinen Beschluss Nr. 861 vom 19. August 2008 unbeschadet möglicher weiterer StR-Beschlüsse über die künftige OSZE-Präsenz bis 30. Juni 2009 zu verlängern.

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Tschechischen Republik im Namen der Europäischen Union:

„Die Europäische Union möchte ihren am 19. August 2008 dargelegten Standpunkt wiederholen, dass es ihr Wunsch ist, dass die Beobachter ihre Tätigkeit auch in Südossetien (Georgien) ausüben können.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.“

Die Bewerberländer Türkei, Kroatien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, die Länder des Stabilisierung- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländer Albanien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Ukraine und die Republik Moldau schließen sich dieser Erklärung an.

* Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sind nach wie vor Teil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Schweiz:

„Eine umfassende OSZE-Mission wäre das richtige Instrument, um die notwendige Stabilität im georgischen Konfliktgebiet zu sichern: Einerseits wegen des multidimensionalen Sicherheitskonzepts der OSZE, welches Konfliktprävention und Wiederaufbau gleichzeitig ermöglicht, und andererseits wegen der bestehenden Erfahrungen, welche unsere Organisation im Gebiet bereits gesammelt hat.

Eine technische Verlängerung der heutigen Präsenz von Militärbeobachtern, wie es der soeben verabschiedete Beschluss vorsieht, entspricht nicht unseren Erwartungen. Die Militärbeobachter spielen zwar eine wichtige Rolle. Ihr Einsatzgebiet sollte sich aber über die administrative Grenze hinaus auf das ganze georgische Konfliktgebiet erstrecken. Ihre Zahl müsste aufgestockt werden. Und außerdem müsste die Militärbeobachtung durch Aktivitäten auf dem Gebiet der zweiten und dritten Dimension ergänzt werden, um den Bedürfnissen der Region wirklich zu entsprechen.

Die Schweiz hat diesem Beschluss zugestimmt, weil sie einen Konsens über eine technische Verlängerung nicht verhindern wollte. Sie gibt aber ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck, dass es bisher nicht gelungen ist, eine wirklich befriedigende Lösung zu erarbeiten.

Wir appellieren an den griechischen Vorsitz, in seinen Bemühungen um eine echte Lösung, die allen Aspekten Rechnung trägt, nicht nachzulassen.

Die Schweiz bittet den Vorsitz, diese Erklärung dem Beschluss und dem Tagesjournal beizufügen.“

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 3

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Frau Vorsitzende.

Die Vereinigten Staaten unterstützen diesen Beschluss als vorübergehende Maßnahme, die uns mehr Zeit für Verhandlungen über die Zukunft einer OSZE-Präsenz in Georgien, einschließlich der Regionen Südossetien und Abchasien, lässt. Wir sind der Ansicht, dass die OSZE-Präsenz auch eine Überwachungsfunktion beinhalten sollte.

Wir können in diesem Beschluss auch nichts erkennen, was die Militärbeobachter daran hindern würde, ihren Aufgaben in vollem Umfang nachzukommen. Dazu zählt die Überwachung der Einhaltung der Saakaschwili/Medwedew-Waffenruhe vom 12. August und der Durchführungsvereinbarungen vom 8. September, einschließlich humanitärer Hilfeleistung.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass unsere Militärbeobachter vollen Zugang zu ganz Georgien haben sollten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Konfliktzonen einschließlich der georgischen Region Südossetien. Dies steht im Einklang mit der Durchführungsvereinbarung vom 8. September, die besagt, dass die OSZE-Beobachter ihren Aufgaben weiterhin im Einklang mit ihrem am 7. August geltenden Personal- und Einsatzplan nachkommen sollten, und wir bedauern, dass sich die Russische Föderation als einziger in diesem Forum nach wie vor Beschlüssen widersetzt, in denen die Rückkehr der Beobachter genehmigt würde.

Wir erwarten, dass die offiziellen Vertreter der Russischen Föderation und die örtlichen Milizen den Schutz der Militärbeobachter gewährleisten und Maßnahmen ergreifen, um Schikanen und Übergriffe gegen die Beobachter, wie wir sie jüngst gesehen haben, zu verhindern.

Wir können in dieser Vereinbarung auch nichts erkennen, was die Konfliktparteien von ihrer Verantwortung entbinden würde, ihrer Verpflichtung zum Rückzug auf die Linien aus der Zeit vor dem 7. August, das heißt die Linien, an denen sie vor Ausbruch der Feindseligkeiten standen – und allen anderen Verpflichtungen nachzukommen, die in der Saakaschwili/Medwedew-Waffenruhe vom 12. August und den Durchführungsvereinbarungen vom 8. September eingegangen wurden. Insbesondere unterhält die

Russische Föderation noch Kräfte nahe der Stadt Perewi in der Region Achalgori und im oberen Kodori-Tal – in Gebieten, die vor dem Krieg vom August niemals von Russland oder den Separatisten kontrolliert wurden.

Wir erwarten von der Russischen Föderation auch, dass sie ihrer Verpflichtung, in ganz Georgien humanitäre Einsätze zu ermöglichen, nachkommt. Der Rückzug der russischen Kräfte auf die Linien aus der Zeit vor dem 7. August wird die raschere Wiederherstellung einer normalen, zivilen Polizeiarbeit ermöglichen.

Die Vereinigten Staaten weisen erneut darauf hin, dass die Russische Föderation nach wie vor für den Schutz der Menschenrechte und die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in jenen Regionen verantwortlich ist, in denen ihre Truppen weiterhin disloziert sind, und dass sie die Verantwortung für die Aktionen der in der Region Südossetien tätigen Miliz übernehmen muss.

Die Vereinigten Staaten sind auch der Meinung, dass mit StR-Beschluss Nr. 861 vom 19. August 2008 ein unabhängiges Mandat für die zwanzig Militärbeobachter geschaffen wurde und dass sich an dieser Tatsache durch keine Bestimmung dieses Beschlusses etwas ändert.

Frau Vorsitzende, wir ersuchen, diese interpretative Erklärung ordnungsgemäß zu protokollieren und diesem Beschluss sowie dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Frau Vorsitzende.“

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 4

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Georgiens:

„Georgien hat den Konsens zu Beschluss Nr. 883 mitgetragen, da es fest davon ausgeht, dass die verlängerte Gültigkeitsdauer von Beschluss Nr. 861 vom 19. August 2008 intensiv für die Verabschiedung eines neuen Beschlusses des Ständigen Rates über die Modalitäten der Stationierung der verbleibenden 80 Militärbeobachter genutzt wird, wie dies im zweiten und vierten Absatz von Beschluss Nr. 861 festgehalten ist.

Georgien sieht in Beschluss Nr. 861 vom 19. August 2008 unverändert einen Rahmen, der es allen Militärbeobachtern gestattet, ihrer Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Georgiens, einschließlich der Region Zchinwali, nachzugehen.“

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 5

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Griechenlands:

„Dieser Beschluss wurde unter Berücksichtigung des Ablaufens des Mandats der OSZE-Mission in Georgien am 31. Dezember 2008 und der Notwendigkeit, einen entsprechenden Haushaltsvoranschlag für die administrative Schließung der Mission zu erstellen, verabschiedet.

Der Vorsitz beauftragt den Generalsekretär, einen Haushaltsvoranschlag für die Durchführung eines solchen Vorgangs als eigenen Abschnitt im Gesamthaushaltsplan 2009 vorzulegen.

Diese interpretative Erklärung ist dem Journal des Tages beizufügen.“

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 6

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Russische Föderation:

„Wenn die Russische Föderation dem heutigen Beschluss des Ständigen Rates zustimmt, geht sie davon aus, dass er andere Beschlüsse (oder deren Fehlen) über Feldpräsenzen der OSZE in der Region nicht berührt.

Unter den qualitativ neuen politisch-rechtlichen Gegebenheiten in der Region lässt sich die Russische Föderation von der Auffassung leiten, dass der jetzige Beschluss des Ständigen Rates nur die Tätigkeit der zwanzig (20) Militärbeobachter der OSZE betrifft, die in den an Südossetien angrenzenden Zonen tätig sind. Eine der Hauptaufgaben der Beobachter muss es sein, die Sicherheitslage in den an Südossetien angrenzenden Bezirken Georgiens zu verfolgen und die Teilnehmerstaaten darüber zu informieren, einschließlich der Überwachung der Verpflichtung der georgischen Seite, ihre Truppen und ihr militärisches Gerät an deren ständige Dislozierungsorte zurückzuverlegen. Diese Funktion entspricht voll und ganz den zwischen Russland und Frankreich, dem damaligen EU-Vorsitzland, getroffenen Vereinbarungen vom 12. August und 8. September 2008.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und sie in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“

PC.DEC/883
12. Februar 2009
Anlage 7

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung möchte meine Delegation eine interpretative Erklärung zu dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss (StR-Beschluss Nr. 883 vom 12. Februar 2009) über die Verlängerung des Mandats für unsere OSZE-Militärbeobachter in Georgien abgeben und ersuchen, dass diese Erklärung dem Journal des Tages und dem in Frage stehenden Beschluss beigefügt wird.

Kanada möchte den griechischen OSZE-Vorsitz zu seinem Erfolg bei der Vermittlung dieses heiklen Kompromisses beglückwünschen.

Wir gehen davon aus, dass der von uns erreichte Kompromissbeschluss uns Zeit gewinnen lässt, um ein besseres Verständnis des Mandats, das die OSZE mit einer umfassenderen und sinnvollerer Präsenz vor Ort in Georgien ausstatten würde und den Konsens dazu zu erreichen. Dieses Mandat sollte den ungehinderten Zugang zu allen vom Krieg betroffenen Regionen Georgiens vorsehen, damit die OSZE ihre Arbeit machen und auch weiterhin zum Genfer Prozess beitragen kann.

Danke.“